

## Fachforum im IT-Speicher

Der ONLINE-SHOP als Zukunftslösung für den erfolgreichen Handel!

# Rechtliche Fallstricke vermeiden



Referent:  
Rechtsanwalt Stefan Pflieger

## E-Commerce - Vertragliche Grundlagen

- Einordnung in typische Vertragsformen
  - **Kaufverträge** (etwa Online-Shop)
  - Mietverträge (ASP-Verträge)
  - Werk- oder Dienstverträge (Software-Pflege)
  
- ...mit entsprechenden gesetzlichen Regelungen nach BGB.
  - Im b2b-Bereich kann von diesen Regelungen stärker abgewichen werden als im b2c-Bereich.
  - Es bleibt beim Grundsatz der Privatautonomie; d.h. jeder kann nach Belieben Verträge abschließen – Grenze §§ 242, 138 BGB

## Online Handel: Kaufvertrag und Homepage

- Im Rahmen von Online-Shops stellt sich vornehmlich das Problem, allen....
  - **Informationspflichten** nachzukommen (Vertragsschluss) und
  - den rechtlichen Anforderungen an die **Homepage** zu genügen.

## Kaufvertrag

- Der Vertragsschluss im Internet **unterscheidet** sich grundsätzlich **nicht** vom „normalen“ Vertragsschluss
  - Man bedarf zweier übereinstimmender Willenserklärungen (Angebot und Annahme)
  - Angebot auf Website kein Angebot im Rechtssinne („invitatio ad offerendum“) – Vergleich: Schaufenster.
  - Hinweis in AGB, dass Annahme erst mit Versenden der Ware
  - **Informationspflichten** aus §§ 312c ff. BGB i.V.m. BGB-InfoV
  - Besonderheiten des elektronischen Geschäftsverkehrs (Stichwort Fernabsatz) beachten

**Hintergrund:** Verträge werden idR nicht Auge in Auge geschlossen; Unsicherheit bzgl. Vertragspartner; Vertrauensschutz

## Kaufvertrag - Informationspflichten

- Erhebliche Hinweis- und Unterrichtungspflichten für Unternehmer gegenüber Verbrauchern aus
  - **§ 312c BGB** in Verbindung mit **§ 1 BGB-InfoV** (Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen - insbesondere Widerrufs- und Rückgaberecht)
  - **§§ 312d, 355 BGB** (Widerrufsrecht)
  - **§ 312e BGB** in Verbindung mit **§ 3 BGB-InfoV** (Informationspflichten bei elektronischem Geschäftsverkehr - insbesondere technische Vorgaben zur Abwicklung)
  - **§ 7 TDG** Besondere Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation (kommerzieller Charakter muss klar erkennbar sein)
  
- ...in deutlicher und hervorgehobener Form

## Fernabsatz – Informationspflichten *vor* Angebotsabgabe

- Ergibt sich aus § 312 c BGB i.V.m. § 1 Absatz 1 BGB-InfoV
- Informationen müssen dem Verbraucher *vor* Abgabe des Angebots des Kunden deutlich gemacht werden
  - So zu gestalten, dass Kenntnisnahme möglich (automatisches Einblenden vor Vertragsschluss - aktive Bestätigung, „Bestätigungsklick“)  
„...in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise....“
  - Mit Lieferung Informationen in Textform beilegen, § 312 Absatz 2 Nr. 2 BGB

## Fernabsatz – Informationspflichten *nach* Angebotsabgabe

- Ergibt sich aus § 312 c BGB i.V.m. § 1 Abs. 3 BGB-InfoV
  - Vertragsbedingungen (**AGB**)
  - **Widerruf**
    - **Vor** Angebot Information hinsichtlich des Bestehens von Widerrufs- und Rückgaberechts, § 312c Abs. 1 BGB.
    - **Nach** Angebot Belehrung alsbald, spätestens bis zur Lieferung an den Verbraucher; **in Textform**, § 312c Abs. 2 Nr.2 BGB.
    - **Widerrufsfrist**  
beginnt nur, wenn sämtliche **Informationen und Belehrungen** erfolgt sind, §§ 312d Abs. 2, 312e Abs. 3 BGB.
    - **Hinsendekosten**: LG Karlsruhe (Urteil vom 30.12.2005, 10 O 794/05): Verbraucher muss Kosten der Hinsendung nicht bezahlen
- § 312e BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV beachten

## Homepage - Abmahnungen vermeiden

- Abmahnungen durch **Wettbewerber** zumeist verursacht durch Rechtsverstöße u.a. aus folgenden Bereichen
  - Impressum
  - AGB
  - PreisangabenVO
  
- Abmahnungen 2004:
  - von etwa 1600 bekannt gewordenen Abmahnungen betreffen ca. 34% die Bereiche TDG, PreisangabenVO sowie BGB (FernabsatzR, BGB-InfVO)
  
- Berechtigung ergibt sich zumeist aus Wettbewerbsrecht (UWG)
  - Wettbewerbswidrigkeit ergibt sich aus Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben
  - Vorschriften regeln das Marktverhalten der Teilnehmer und weisen damit Wettbewerbsbezug auf (BGH 2003)

## Impressum

### Angaben nach § 6 TDG

- **(Firmen-) Name und die Anschrift,**
- bei juristischen Personen zusätzlich den **Vertretungsberechtigten,**
- **Email Adresse, Telefonnummer** (Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post),
- **zuständigen Aufsichtsbehörde** falls Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf,
- **Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das der Diensteanbieter eingetragen ist, Registernummer,**
- **Umsatzsteuer-ID-Nummer,**
- Im Falle von Tätigkeiten, die **berufsrechtlichen Regelungen** unterliegen, die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören, die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist, die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind

## AGB

- Jede Bestimmung oder Hinweis auf Website wird im Zweifel als AGB ausgelegt (Argument: für Vielzahl von Verträgen vorformuliert).
  
- Einbeziehung in den Vertrag
  - angemessene Möglichkeit der Kenntnisnahme (**vor** Vertragsschluss)
  - Möglichkeit für Ausdruck und Speicherung
  - aktives Handeln – „Bestätigungsklick“
  - wie § 312c BGB – Informationen (Folie Nr. 6)
  
- Überdies
  - Transparenzgebot (BGH: klar und durchschaubar – Überschriften; für Durchschnittskunden verständlich)
  - Überraschende Klauseln (ungewöhnliche Klausel + Überraschungsmoment)

## AGB II

- Wesentliche Punkte zu beachten und im Sinne des Verwenders zu optimieren
  - Im Rahmen von **b2c** begrenzter Regelungsumfang
  - Haftung (kein Ausschluss für Kardinalspflichten; Einschränkung auf vertragstypische Schäden möglich)
  - **Widerruf** und Rückgabe separat regeln (wenn in AGB, dann deutlich hervorgehoben)
  - Datenschutzerklärung (Aufklärung über Zweck und Umfang der Datenverwendung, § 4 TDDSG)
  - **Gerichtsstand** kann grds. nur bei juristischen Personen vereinbart werden (Formulierung „...soweit zulässig...“, § 38 ZPO)
  - **Keine geltungserhaltende Reduktion** (Klausel im Ganzen unwirksam; es gilt das Gesetz)

## PreisangabenVO

- Grundsatz von Preisklarheit und Preiswahrheit
  - eindeutige Zuordenbarkeit, leichte Erkennbarkeit, deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar
  
- **Endpreise** (einschließlich der MwSt. und sonstiger Bestandteile)
  - *Hinweis* auf enthaltene MwSt.
  - Höhe der Liefer- und Versandkosten (ggf. Berechnung)
  
- Positionierung von Preisangaben **direkt bei Produkt** („unmittelbar räumlicher Bezug“)

## PreisangabenVO - Gestaltung

- **Nicht ausreichend:**
  - allgemeiner Hinweis bei Bestellung oder auf zentraler Seite
  - Info-Links
  - Angabe am Ende der jeweiligen Website
  - Angaben am Rand der Seite, die für alle Angebote gelten
    - ➔ selbst dann, wenn nur *ein* Angebot pro Seite (OLG Hamburg)!
    - Aber: Urteil des BGH (05.10.2005, Az. VIII ZR 382/04) zieht die Grenze weiter – Entscheidung jedoch nicht konkret.
    - Rechtslage nicht eindeutig. Deshalb sicheren Weg wählen!
  
- Oberlandesgericht Hamburg 24.02.2005 (Az.: 5 U 72/04):  
„...**dem jeweiligen Einzelpreis eindeutig zugeordnet...**“  
(zusammenfassenden Betrachtung von §§ 1 Abs. 6 und 4 Abs. 4 PAngV)

## Verschiedenes

### ▪ **Lieferfristen**

- BGH: ohne einen entspr. Hinweis geht Kunde davon aus, dass Ware sofort geliefert wird
- Fehlt entsprechender Hinweis, irreführende Werbung (§ 5 Abs. 5 UWG)

### ▪ **Disclaimer**

- Regelmäßig unwirksam, da **Haftung für fremde Inhalte** von eigener Kenntnis abhängt, §§ 8 ff TDG.
- Entscheidung des LG Hamburg zu Disclaimern nicht rechtskräftig geworden

### ▪ **Datenschutz - Datenschutzerklärung**

- Datensparsamkeit (Formulare sollten nur essentielle Daten abfragen)
- Shopbetreiber muss potentiellen Kunden über Zweck und Umfang der gespeicherten Daten unterrichten (§ 4 TDDSG)

## Fachforum im IT-Speicher

Wir hoffen, Ihnen die wesentlichen Fallstricke dargestellt zu haben.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



Rechtsanwälte SPR  
[www.spr-anwaelte.de](http://www.spr-anwaelte.de)